Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Ministerium für Staatssicherheit Der Minister Berlin, den 1. März 1971 Tgb.-Nr.: BdL/397/71

Ex.-Nr.: 045

Befehl Nr. 6/71

über die Ordnungs- und Verhaltensregeln von Inhaftierten in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit

Zur Durchsetzung der "Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung der Untersuchungshaft" (Untersuchungshaftvollzugsordnung) vom 8. November 1968 sowie

zur Erhöhung der Qualität der Durchsetzung des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges, insbesondere der verstärkten vorbeugenden Arbeit gegen die mit falfinierteren Mitteln und Methoden planmäßig vorgetragene Feindtätigkeit gegen die Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen

befehle ich:

In den Untersuchungshaftanstalten des MfS gelten zur Wahrung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin die als Anhang beigefügten Ordnungs- und Verhaltensregeln für Verhaftete, vorläufig festgenommene Personen und Personen, gegen die Ausweisungsgewahrsam angeordnet wurde (Hausordnung).

Die Hausordnung regelt einheitlich die Ordnungs-, Disziplinarund Verhaltensnormen für Verhaftete, vorläufig festgenommene Personen und Personen, gegen die Ausweisungsgewahrsam angeordnet wurde (nachstehend Inhaftierte genannt) in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit.

Die Hausordnung ist durch den Tagesablaufplan der Untersuchungshaftanstalt zu ergänzen.

> Kopie BStU AR 8